

02.11.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

A. Zielsetzung

Bestimmung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung im beigetretenen Teil Deutschlands ab dem 1. Januar 1991 maßgeblichen Bezugsgröße.

B. Lösung

Fortschreibung des im Einigungsvertrag genannten Betrages um 10 v. H., in Anlehnung an die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

02.11.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 810 00 - So 147/90

Bonn, den 2. November 1990

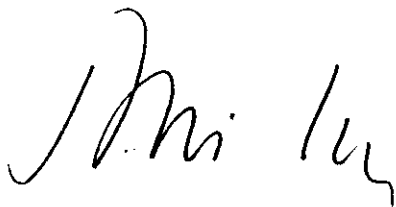
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung
über maßgebende Rechengrößen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
vom 1990

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1046) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 1991 1.540 DM monatlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt im beigetretenen Teil Deutschlands nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1046) z. Z. 1.400 DM monatlich. Hierbei handelt es sich um einen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 468) übernommenen Wert, dem ein durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt im Beitrittsgebiet zugrunde lag, das auf der Basis des 1. Halbjahres 1990 geschätzt wurde. Dieses Entgelt ist inzwischen nicht mehr aktuell. Die Bezugsgröße ist daher fortzuschreiben. In Anlehnung an die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung von 2.700 DM monatlich auf 3.000 DM monatlich ab 1. Januar 1991 nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1211) wird auch die Bezugsgröße entsprechend erhöht. Hierdurch wird erreicht, daß die Bezugsgröße im Beitrittsgebiet auch über den 31. Dezember 1990 hinaus grundsätzlich in dem gleichen Verhältnis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steht wie bisher und in dem gleichen Verhältnis wie im übrigen Bundesgebiet.

Die Bezugsgröße ist vor allem für die Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter in der Kranken- und Rentenversicherung und für die Bemessung der Beiträge der Selbständigen und der freiwillig Versicherten sowie für die Härteregelungen in der Krankenversicherung und für die Bestimmung des Mindestjahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung von Bedeutung. Darüber hinaus wirkt sie sich gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1061) auch auf die Geringverdie-

nergrenze aus, bis zu der der Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung allein zu tragen hat; diese beträgt ab 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet 280 DM monatlich in der allgemeinen Rentenversicherung und 350 DM monatlich in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die Erhöhung der Bezugsgröße kann in Einzelfällen zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens führen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch wegen des geringen begünstigten Personenkreises und wegen der Geringfügigkeit der jeweiligen Einkommenserhöhung nicht zu erwarten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.